

Die Pflichten der neuen Heizkostenverordnung – mit KALO kein Problem

Alle Neuerungen der **novellierten Heizkostenverordnung (HKVO)** auf einen Blick

Seit dem 1. Dezember 2021 ist die novellierte Heizkostenverordnung in Kraft. Sie setzt die Vorgaben der **EU-Energieeffizienz-Richtlinie (EED)** in deutsches Recht um. Das Ziel: Den Energieverbrauch von Gebäuden weiter zu senken.

Hierzu verpflichtet die neue HKVO Gebäudeeigentümer u. a. zum **Einsatz fernauslesbarer Messtechnik** und zur **Mitteilung monatlicher Verbrauchsinformationen** an die Bewohner. Diese und weitere Anforderungen finden sie nachfolgend übersichtlich dargestellt.



Fernauslesbare Messtechnik

Bei Neuausstattung und Gerätetausch darf nur noch fernauslesbare Messtechnik verbaut werden. Eine Ausnahme von der Pflicht zum Einbau fernauslesbarer Systeme gilt dann, wenn ein einzelner Zähler oder Heizkostenverteiler ersetzt wird, der Teil eines Gesamtsystems ist, das zum Zeitpunkt des Ersatzes nicht fernauslesbar ist. Bis spätestens Ende 2026 muss der gesamte Wohnungsbestand auf Funkmesstechnik umgerüstet sein.



Wir verfügen schon seit Jahren über zuverlässige Lösungen zur Fernauslesung, die wir Ihnen gerne anbieten.



Interoperabilität

Ab dem 1. Dezember 2022 muss neu eingebaute Messtechnik interoperabel funktionieren. Das bedeutet, dass die Fernauslesung der Verbrauchswerte auch durch Dritte erfolgen kann.



Unsere komplette Gerätetechnik bietet bereits heute die Grundlage für eine interoperable Datenbereitstellung.



Anbindbarkeit an ein Smart-Meter-Gateway (SMGW)

Ab dem 1. Dezember 2022 muss neu eingebaute Messtechnik sicher an ein Smart-Meter-Gateway angebunden werden können.



Schon jetzt können wir unsere fernauslesbare Messtechnik sicher an ein SMGW anbinden und setzen dies auch bereits erfolgreich in der Praxis um.



Unterjährige Verbrauchsinformation (UVI)

Mit dem Einsatz fernauslesbarer Messtechnik sind Gebäudeeigentümer seit 1. Januar 2022 dazu verpflichtet, Bewohner monatlich aktuelle Verbrauchsinformationen mitzuteilen. Die Bewohner müssen aktiv darüber unterrichtet werden, dass neue Verbrauchsinformationen zur Verfügung stehen. Lediglich das Bereitstellen der Informationen genügt nicht. Folgende Pflichtangaben muss die UVI enthalten:

- ⌚ Der Heiz- und Warmwasserverbrauch des letzten Monats in Kilowattstunden (kWh)
 - ⌚ Vergleich des eigenen Verbrauchs mit dem eines vergleichbaren Durchschnittsbewohners
 - ⌚ Verbrauchswerte des Vormonats
 - ⌚ Verbrauch im entsprechenden Vorjahresmonat
- ✓ Mit uns an Ihrer Seite können Sie dieser Pflicht gelassen entgegensehen. Ob per App, Bewohnerportal oder im eigenen System – wir bieten Ihnen die passende Lösung, um den Bewohnern Ihrer Liegenschaft(en) die monatlichen Verbrauchsinformationen mitzuteilen.



Zusatzinformationen in der Abrechnung

Gebäudeeigentümer sind dazu verpflichtet, Bewohnern mit der Heizkostenabrechnung künftig zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Abrechnungen, deren Abrechnungszeitraum nach dem 1. Dezember 2021 beginnt, müssen u. a. folgende Angaben enthalten:

- ⌚ Anteil eingesetzter Energieträger sowie bei Fernwärmeeinsatz der Treibhausgasemissionen und des Primärenergiefaktors
 - ⌚ Kontaktinformationen von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen und Hinweise auf die mögliche Durchführung von Streitbeilegungsverfahren
 - ⌚ Vergleiche mit dem Verbrauch eines vergleichbaren Durchschnittsbewohners
 - ⌚ Die erhobenen Steuern, Abgaben und Zölle
- ✓ Unsere Abrechnungen werden rechtzeitig um die neuen Angaben ergänzt. Weitere Informationen erhalten Sie von uns in Kürze – Sie müssen zum aktuellen Zeitpunkt nicht aktiv werden.



Kürzungsrechte

Künftig können Bewohner ihre Heizkostenabrechnung jeweils um drei Prozent kürzen, wenn Gebäudeeigentümer ihren Pflichten zur Installation fernauslesbarer Messtechnik oder den Informationspflichten nicht nachkommen.

- ✓ Wir unterstützen Sie bei allen Anforderungen der neuen HVKO. So können Sie Kürzungen vermeiden.

